



Wiking Faltbootwanderer Kirchweyhe e.V.

Sportordnung

- 1) Der Verein betreibt nach seiner Satzung ausschließlich Kanusport, insbesondere Kanuwandersport, und nimmt nur Boote auf, die dem reinen Kanusport dienen. Bootsmotoren dürfen nicht benutzt werden. Wir sind also ein Paddelverein.
- 2) Wir pflegen uneigennützig Sportkameradschaft untereinander. Jeder genießt das gleiche Ansehen, achtet und hilft jedem. Der Erfahrene steht dem Anfänger mit Rat und Tat zur Seite.
- 3) Wir sind Sportler und Naturfreunde zugleich und respektieren die zum Schutz von Natur und Umwelt erlassenen Vorschriften. Die „Regeln über das Verhalten aller Wassersportler in der Natur“ (Kanusport Nr. 2/84, Seite 39) sind Bestandteil dieser Sportordnung.
- 4) Wir wissen, daß Kanusport mit Gefahren verbunden sein kann. Das gilt vor allem beim Befahren von Wildwasser, großen Flüssen, Seen und Meer und bei ungünstigem Wetter. Hier müssen Alleinfahrten, außer in Notfällen, unbedingt unterbleiben. Wichtig ist, mögliche Gefahren schon vor Fahrtantritt richtig einzuschätzen. Jeder muß selbst beurteilen, was er sich und seiner Ausrüstung zutrauen kann und darf. Niemand darf von Kameraden zu Unternehmungen verleitet werden, die seine Kräfte übersteigen. Sicherheit geht vor Risiko. Hinweise stehen in den Vorbemerkungen der DKV-Flußführer und werden laufend im „Kanusport“ veröffentlicht.
- 5) Wir beachten die Schiffsregeln auf Großgewässern. Jeder muß sich vor Fahrtantritt darüber unterrichten. Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren sind Fahrten auf Großgewässern, auch auf der Weser, nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 6) Wir respektieren und schonen fremdes Eigentum und Recht. Beim Zelten außerhalb offizieller Plätze beachten wir die geltenden Vorschriften und holen vorher die Erlaubnis des Besitzers ein. Wir meiden Nutzflächen und verlassen unseren Zeltplatz und seine Umgebung so sauber, wie wir sie angetroffen haben.
- 7) Wir nehmen Rücksicht auf andere Nutzer der Gewässer und ihrer Uferbereiche. Ausgelegte Angeln und Netze, Uferbefestigungen, Wehranlagen und dergleichen dürfen nicht verändert werden.
- 8) In der Öffentlichkeit verhalten wir uns stets so, daß das Ansehen des Vereins und die allgemeine Akzeptanz des Kanusports keinen Schaden leiden.
- 9) Die Ausübung des Sports ist zwanglos und frei. Jeder fährt nach seiner Neigung in frei gebildeten Gruppen oder auch allein. Die vom Verein organisierten Fahrten sind Angebote ohne Teilnahmeverpflichtung. Jedem Mitglied steht die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Kanuvereine und -verbände frei. Hat der Verein jedoch zu einer solchen Veranstaltung gemeldet, so soll die Teilnahme nur im Rahmen dieser Meldung erfolgen. Der Tausch von Vereinsstandern bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
- 10) Jedem Mitglied wird empfohlen, sich jährlich einer sportärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Entsprechende Vorschriften des LKV oder des LSB sind zu befolgen. Kosten übernimmt der Verein nicht.
- 11) Gemeinschaftsfahrten und sonstige Veranstaltungen des Vereins werden möglichst im Jahresprogramm und zusätzlich durch Rundschreiben oder Aushang im Bootshaus rechtzeitig bekanntgegeben
 - a) Sie sind für alle Mitglieder offen, wenn nicht aus besonderen Gründen Einschränkungen angeordnet sind. Solche Einschränkungen können die Gesamtzahl der Teilnehmer betreffen, aber auch bestimmte Altersgruppen, bestimmte Anforderungen an Können und Ausrüstung und dergleichen.

- b) Der Fahrtenleiter wird bei der Ausschreibung, spätestens aber bei Beginn der Veranstaltung benannt. Nehmen bei einer Gemeinschaftsfahrt oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen Wanderwart oder Jugendwart teil, so sind sie Fahrtenleiter, wenn nichts anderes bekanntgegeben ist. Ist der Fahrtenleiter kurzfristig verhindert, so bestimmt er einen anderen Teilnehmer zum Fahrtenleiter. Er sagt die Veranstaltung ab, wenn keiner der Teilnehmer zur Übernahme der Leitung geeignet und bereit ist.
 - c) Der Fahrtenleiter bestimmt im Rahmen der Ausschreibung und nach Abstimmung mit den Teilnehmern den näheren Ablauf der Veranstaltung. Wesentliche Abweichungen von der Ausschreibung sind nur mit Zustimmung aller Teilnehmer zulässig und nur, wenn der Gesamtcharakter der Veranstaltung und insbesondere der Schwierigkeitsgrad der Fahrt sich nicht ändern.
 - d) Der Fahrtenleiter kann aus triftigen Gründen auch noch während der Fahrt oder sonstigen Veranstaltung einzelne Teilnehmer ausschließen. Triftige Gründe sind insbesondere Sicherheit bedenken und erhebliche Disziplinlosigkeit. Nehmen an der Fahrt Vorstandsmitglieder teil, soll er die zu treffenden Maßnahmen vorher mit ihnen besprechen. Nach der Fahrt berichtet er dem Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied trägt die Kosten vorzeitiger Rückreise selbst und wird vom Kostenbeitrag für die weitere Fahrt nur befreit, wenn es kein Verschulden trifft.
 - e) Bei der Ausschreibung sollen die Kosten je Teilnehmer angegeben werden, ohne daß dies Nachforderungen ausschließt. Die Beiträge der Teilnehmer sollen alle Kosten der Veranstaltung decken, soweit nicht der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied aus ihm zugewiesenen Haushaltsmitteln einen Zuschuß bewilligt haben. Wer sich als Teilnehmer angemeldet hat, muß bei Absage, auch aus triftigem Grund, die Kosten tragen, die mit Rücksicht auf seine Anmeldung entstanden sind und nicht mehr abgewendet werden können.
 - f) Für die Vorbereitung und Leitung werden nur die Auslagen erstattet. Wer ein Fahrzeug zur Verfügung stellt, erhält mindestens die Treibstoffkosten und höchstens die Betriebskosten erstattet. Das Nähere regelt der Vorstand.
 - g) Zuschüsse öffentlicher Stellen oder sonstiger Dritter werden gleichmäßig zugunsten aller Teilnehmer verwendet, insbesondere unabhängig von Alter und Wohnort. Wenn die Bewilligungsbedingungen dies zwingend ausschließen, wird der Kostenbeitrag der Begünstigten nach den tatsächlichen Gesamtkosten der Veranstaltung ohne die sich aus Zuschüssen des Vereins, aus nicht vollständiger Erstattung der Kosten für Vorbereitung, Leitung und Transport und aus Haftungsverzichten ergebende Ermäßigung berechnet. Er darf jedoch nicht höher sein als bei gleichmäßiger Verteilung aller Zuschüsse. Das Nähere regelt der Vorstand.
- 12) Die Ausübung des Sports in und außerhalb des Vereins erfolgt auf eigene Gefahr. Jedes Mitglied ist ausschließlich selbst verantwortlich für den Zustand seines Sportgeräts, auch wenn es ihm vom Verein oder einem anderen Mitglied gelegentlich oder auf Dauer, ohne oder gegen Entgelt überlassen worden ist, und ebenso dafür, ob seine Fähigkeiten und seine Ausrüstung für seine Unternehmungen ausreichen. Das gilt auch bei der Teilnahme an Gemeinschaftsfahrten oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder an Fahrten oder sonstigen Unternehmungen von Mitgliedern. Ratschläge der Fahrtenleiter und anderer Mitglieder und deren Unterlassung begründen keine Haftung.
- Dies gilt nicht, wenn und soweit für den Verein oder sonst Verantwortlichen die Sporthaftpflichtversicherung des Landessportbundes oder eine andere Haftpflichtversicherung eintritt, und nicht gegenüber Minderjährigen, soweit sie nach ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung offensichtlich der Anleitung bedürfen und keine andere Ersatzmöglichkeit besteht.
- 13) Schadensersatzansprüche von Mitgliedern gegen den Verein, Vorstandsmitglieder und andere Mitglieder sind, außer bei eigenem Vorsatz des Schädigers, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund und Art und Höhe des Schadens ausgeschlossen, soweit der Geschädigte von anderen Ersatz verlangen kann. Als anderweitige Ersatzmöglichkeit anzusehen sind auch Ansprüche aus vom Geschädigten selbst oder zu seinen Gunsten unterhaltener Versicherung, auf Fortzahlung von Lohn und Gehalt und gegen Sozialversicherungsträger.

Dies gilt insbesondere bei jeder Ausübung des Sports, bei der Teilnahme an Gemeinschaftsfahrten und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder Fahrten und sonstigen Unternehmungen von Mitgliedern einschließlich An- und Abreise, Vorbereitung und Leitung, beim Transport von Personen und Sachen einschließlich der Hilfeleistung, bei jeder sonstigen Tätigkeit im Auftrag oder Interesse des Vereins oder anderer Mitglieder, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins oder anderer Mitglieder, beim Aufenthalt auf Grundstücken des Vereins, bei der Teilnahme am Arbeits- und Ordnungsdienst oder bei irgendeiner sonstigen Gelegenheit, die in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft steht.

- 14) Bei Gemeinschaftsfahrten und sonstigen Veranstaltungen des Vereins und bei Fahrten und sonstigen Unternehmungen von Mitgliedern werden Mitglieder, Boote und andere Sachen nur auf eigene Gefahr der Teilnehmer transportiert, Boote und Sachen des Vereins auf Gefahr der Entleiher. Eigentümer, Halter und Fahrer der zum Transport eingesetzten Fahrzeuge und Anhänger, alle sonst beim Transport einschließlich Be- und Entladen tätigen Mitglieder, Fahrtenleiter und Verein haften für Schäden nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, oder wenn der Schaden bei dem Ersatzpflichtigen durch Versicherung gedeckt ist. Versicherungspflicht besteht nicht.
- 15) Nr. 12,13 und 14 gelten nicht für rein private Unternehmungen von Mitgliedern, die nicht mit der Mitgliedschaft in Zusammenhang stehen.
- 16) Schäden an Fahrzeugen und Anhängern, die bei Veranstaltungen des Vereins oder sonst in seinem Auftrag oder Interesse eingesetzt werden, ersetzt der Verein nur, soweit Versicherung besteht. Versicherungspflicht besteht nicht. Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung muß der Geschädigte übernehmen. Diese Pflicht besteht jedoch nicht, wenn der Geschädigte an der Veranstaltung selbst nicht teilnimmt, als Teilnehmer sein Fahrzeug im Interesse der Gemeinschaft einem anderen überläßt oder sonst mit der Fahrt nicht auch ein eigenes Interesse verfolgt. Wenn und solange der Verein für Schäden an PKWs eine Versicherung unterhält, leistet er in entsprechender Weise Ersatz auch für Schäden an PKW-Anhängern. Wertminderung, Nutzungsausfall, Mietwagen- und Abschleppkosten werden in keinem Falle ersetzt. Grobes Verschulden schließt jeden Anspruch aus.
- 17) Die Boote des Vereins und der Mitglieder tragen auf dem Vorschiff den Bootsnamen, dessen Wahl frei ist, und auf dem Achterschiff die Bezeichnung „Wiking FW Kirchweyhe“ und den DKV-Stander oder die zusätzliche Bezeichnung „DKV“. Außerdem soll der Vereinsstander geführt werden. Im Innern des Bootes sind Name und Anschrift des Eigentümers dauerhaft anzubringen. Zubehör ist so zu kennzeichnen, daß der Eigentümer ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.
- 18) Im Bootshaus wird ein Vereinsfahrtenbuch geführt. Jede Fahrt ist vor Antritt mit Namen, Bootsnamen, Datum, Gewässer und Standort oder Standquartier einzutragen. Nur dann besteht Versicherungsschutz in der Sportunfallversicherung des Landessportbundes. Jedes Mitglied führt außerdem ein persönliches Fahrtenbuch. Das Nähere regelt der Vorstand.
- 19) Jedes Mitglied erhält auf Anforderung den DKV-Ausweis, die gültige Beitragsmarke jedoch nur, wenn der fällige Beitrag bezahlt ist.
- 20) Der Vereinswettbewerb wird vom Vorstand besonders geregelt.
- 21) Verstöße gegen diese Ordnung können zu einem befristeten oder der Anzahl nach begrenzten Ausschluß von Gemeinschaftsveranstaltungen (Fahrten Sperre), zum befristeten Ausschluß von der Benutzung der Vereinsboote (Boots Sperre), zu einem befristeten Hausverbot unter Ablieferung des Schlüssels und zum Ausschluß aus dem Verein führen. Fahrten Sperre, Boots Sperre und Hausverbot können anordnen, auf Gemeinschaftsfahrten der Fahrtenleiter, sonst in Eilfällen jedes Vorstandsmitglied für längstens zehn Tage.

Im übrigen, auch über Einsprüche gegen Entscheidungen des Fahrtenleiters, entscheidet der Vorstand.

Beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Mai 1989